

## **Aus der Sitzung des Gemeinderates Lieser vom 08.04.2025**

### **Maßnahme: Entwässerung Großer Graben in der Ortsgemeinde Lieser**

#### **• Sachstand**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Joachim Sartor und erteilte ihm das Wort.

Zunächst erläuterte er die Ausgangssituation. Im Bereich „Großer Graben/Laykaul“ lag beim Extremereignis 1992 der Schwerpunkt des Starkregens mit schweren Erosionsschäden in den Weinbergen und hohen Zuflüssen zur Ortslage. Entsprechend sollen hier vorrangig Maßnahmen zur Abflussrückhaltung und -verzögerung vorgesehen werden, also zur zeitlichen Entzerrung der Abflüsse aus Wald- und Weinbergen einerseits und den schnellen, vorausseilenden Wellen aus der Ortslage andererseits.

Im letzten Ortstermin, am 13.06.2024, wurde folgendes besprochen:

Ziel ist es die Ablaufspitzen durch die Verzögerung des Abflusses zu reduzieren. Aus diesem Grund soll kein Anschluss von Notüberläufen an die Bachverrohrung erfolgen. Das Wasser soll breitflächig über die Gemeindeflurstücke geleitet werden und über den Wirtschaftsweg in Richtung Wiesgraben abfließen. Es wird eine Verrohrung hergestellt, welche den Abfluss des Notüberlaufes zur verfügbaren Weinbergsparzelle leitet. Am Auslauf der Verrohrung soll ebenfalls ein offener Graben in Richtung Neubaugebiet/Friedhof hergestellt werden. Es werden zudem mehrere Rückhaltemulden angelegt.

Die Maßnahmenplanung der Projektgruppe wurden durch Ratsmitglied Stefan Koch vorgestellt.

Er erläuterte, dass die Finanzierung der Maßnahme überwiegend durch die SGD Nord erfolgen wird. Die übrigen Kosten werden durch die Ortsgemeinde getragen.

Eine Bürgerversammlung zu diesem Thema findet am Mittwoch, dem 16.04.2025 statt.

### **Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe weiterer Planungsleistungen**

Nach mehreren Gesprächen über die mögliche Ausführung des Projekts wurde seitens des beauftragten Ingenieurbüros, bereits die Grundlagenermittlung und die Vorplanung (LP1-2 HOAI) ausgeführt.

In einem weiteren vor Ort Termin wurde dann festgelegt, dass das Ingenieurbüro ein weiteres Angebot zur „Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Herstellung eines Notabflussweges für Oberflächenwasser mittels einer Rohrleitung, sowie Überprüfung des Quergefälles einer Straße zur Ausweisung eines Notabflussweges“ abgeben soll. Die Machbarkeit der Verrohrung zwischen den zur Verfügung stehenden Weinbergspartellen, sowie die Prüfung der Förderfähigkeit, soll auf Stundenbasis angeboten werden. Die restliche Planung soll im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LP3-4 HOAI) angeboten werden.

Zur Erstellung der Machbarkeitsstudie gab das Ingenieurbüro ein Honorarangebot ab. Das Honorarangebot basiert auf geschätzten Zeitansätzen aus vergleichbaren Angeboten.

Für die Ausführung der Leistungsphasen 3-4 HOAI, gab das Ingenieurbüro ebenfalls ein Honorarangebot ab. Das Honorarangebot basiert auch hier auf geschätzten Zeitansätzen aus vergleichbaren Angeboten.

Nach Auftragsvergabe für die „Erstellung der Machbarkeitsstudie“ sowie die „Ausführung der LP3-4“, an das Ingenieurbüro, sollen die Planunterlagen zur Einreichung des Antrags auf

Landeszuweisung nach der Förderrichtlinie der Wasserwirtschaftsverwaltung (FöRiWWV), fertiggestellt werden.

Die Verträge für Ankauf, der für die Planung benötigten Grundstücke, werden aktuell seitens der Verwaltung vorbereitet. Hierüber wird in einem separaten Tagesordnungspunkt nochmals beraten und der Beschluss gefasst.

Der Ortsgemeinderat Lieser beschließt, die Auftragsvergabe für die „Erstellung der Machbarkeitsstudie“ sowie die „Ausführung der LP3-4 HOAI“, an das Ingenieurbüro gemäß Honorarangebot.

In diesem Zuge sprach Bürgermeister Leo Wächter eine Einladung an alle Ratsmitglieder zu einer Veranstaltung im Rahmen der Hochwasserpartnerschaft Mittelmosel am 29.04.2025 um 09:30 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues aus.

**Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Bauvoranfrage zur Klärung der grundsätzlichen Bebaubarkeit, Gemarkung Lieser, Flur 25, Flurstück 109/7, verlängerte Mozartstraße (Außenbereich)**

Das gemeindliche Einvernehmen zu der vorliegenden Bauvoranfrage wurde erteilt.

**Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Erteilung einer Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß § 69 Absatz 2 Landesbauordnung in Verbindung mit § 19 Bundesimmissionsschutzverordnung für den Einbau einer Kaminanlage, Gemarkung Lieser, Flur 25, Flurstück 158/1, Hochstraße**  
Seitens der Ortsgemeinde Lieser bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Ausführung der Kaminanlage.

**Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für den Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt achtzehn Wohneinheiten, Gemarkung Lieser, Flur 6, Flurstück 1829/23, Moselstraße**

Der Gemeinderat erteilt das antragsgemäße Einvernehmen zu dem vorliegenden Bauantrag und stimmt der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Höhe des Erdgeschossfußbodens zu.

**Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch für die Leitungsverlegung zwecks Glasfaserausbau für die Gemarkung Lieser Flur 6 Flurstück 1901/11 (im 40m Bereich eines Gewässers I. Ordnung)**

Der Ortsgemeinderat Lieser beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Antrag für die Gemarkung Lieser Flur 6 Flurstück 1901/11 herzustellen. Die Verwaltung wird mit der Mitteilung der Herstellung des Einvernehmens an die Kreisverwaltung beauftragt.

**Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der KIPKI Mittel**

Die Verbandsgemeindeverwaltung beteiligte die Ortsgemeinden im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) durch eine einwohnerbezogene Mittelzuteilung, wobei Lieser einen Betrag von 17.927,74 Euro erhielt. Die Ortsgemeinde Lieser entschied sich, die Heizungsanlage in der Gemeindehalle umzurüsten.

Ende 2024 traf die Ortsgemeinde Lieser die Entscheidung, einen Antrag auf EFRE-Förderung über das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) zu stellen. Eine Förderung aus diesem Fördertopf ist jedoch nicht mit KIPKI – Fördermitteln kumulierbar.

Im Rahmen der EFRE-Förderantragsstellung musste die Ortsgemeinde kurzfristig den Mittelverzicht gegenüber dem Ministerium erklären. Da der Bewilligungszeitraum für die Verwendung der KIPKI-Mittel zum 30.06.2026 endet, wäre die Umsetzung der Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt in Anbetracht des Projektumfangs ohnehin nur schwer möglich gewesen.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit Fördermittel innerhalb anderer genehmigter Teilprojekte zu verschieben. Die Verwaltung hat sich mit dem MKUEM sowie der Energieagentur des Landes Rheinland-Pfalz abgestimmt. Infolgedessen ist die Erweiterung eines Teilprojektes möglich.

In Abstimmung zwischen Verwaltung und Ortsbürgermeister Büscher wurde die Förderung der Umrüstung der Flutlichtanlage sowie die Optimierung der Platzausleuchtung als mögliche Maßnahme identifiziert.

Zusätzlich zu den KIPKI-Mitteln hatte die Ortsgemeinde bereits eine Förderzusage von Westenergie i. H. v. 4.800 Euro erhalten. Im Falle einer Zustimmung des Gemeinderates würde die Verbandsgemeindeverwaltung einen Änderungsantrag stellen und eine Erweiterung des „Teilprojekte 1: (VG) LED Umrüstung Sportplatz Lieser“ beantragen. Bei einer positiven Entscheidung des Ministeriums wäre eine Umrüstung der Flutlichtanlagen, ggf. mit der Optimierung der Ausleuchtung der Sportanlage, förderfähig.

Damit ein Mittelabruf gewährleistet werden kann, ist es notwendig, die Maßnahmen kurzfristig umzusetzen.

Der Ortsgemeinderat Lieser fasst den Beschluss, einen Änderungsantrag zum KIPKI Bescheid über die Verbandsgemeindeverwaltung zu stellen.

Inhaltlich soll eine Erweiterung des Teilprojektes 1 um den Sportplatz Lieser beantragt werden. Den damit einhegenden Mittelverzicht (nur KIPKI-Mittel) im Rahmen des Tauschs der Heizungsanlage nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.

Die Kosten für die Umrüstung sollen im Haushalt 2025 veranschlagt werden.

### **Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Ortsgemeinde Lieser**

Abschließend führte der Vorsitzende aus, dass von Seiten der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Lieser innerhalb der 14-tägigen Offenlage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 keine Vorschläge oder Anregungen eingegangen sind.

### **Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Ortsgemeinde Lieser**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Bürgermeister Leo Wächter und erteilte ihm das Wort.

Herr Wächter machte im Anschluss folgende Ausführungen:

„Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Christian Büscher,  
sehr geehrte Ortsbeigeordnete, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,  
sehr geehrte Öffentlichkeit,  
bevor ich auf einige Daten und Aspekte des Haushaltsentwurfes 2025 der Gemeinde Lieser eingehe, möchte ich einige allgemeinen Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation der Kommunen in Rheinland-Pfalz und in unserer Verbandsgemeinde zum Ausdruck bringen:  
Trotz eines Finanzierungsüberschusses von 1,1 Mrd. € im Jahr 2024 auf Landesebene müssen Kreise, Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz ein Finanzierungsdefizit von 630 Mio. € verkraften. Diese dramatische Schieflage in den kommunalen Finanzen erfordert sofortiges Handeln des Landes. Die Ursachen der kommunalen Unterfinanzierung sind schnell genannt:

- Auf der Einnahmenseite erweist sich die Beteiligung des Landes im Rahmen des seit dem 01.01.2023 reformierten Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) als nicht ausreichend. Forderungen nach einer Neuberechnung, Anpassung bzw. Aufstockung oder zumindest einer vorzeitigen Evaluation wurden aber bislang durch das Land stets abgelehnt. Vor Ort sind daher weitere Erhöhungen der kommunalen Steuern und Umlagen aufgrund der wirtschaftlichen Lage kaum vermittelbar.

- Auf der Ausgabenseite haben die Kommunen die massiv gestiegenen Kosten im Bereich der sozialen Leistungen sowie bei der Kindertagesbetreuung zu verkraften. Nicht alles ist auf bundesrechtliche Standards zurückzuführen, insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung sind die enormen Belastungen Folge des zum 01.07.2021 neuen Kindertagesstättengesetzes des Landes. Es fällt leicht, höhere Standards und damit Belastungen zu beschließen, wenn man für die nur in geringem Umfang einzustehen hat und die landesseitigen Personalkostenerstattungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert.

- Hinzu treten rasant ansteigende Kosten sowohl der Mobilität als auch durch die Besoldungs- und Tarifierhöhungen im Personalbereich.

Die Folgen sind klar:

- Die Kreditbelastung der Kommunen nimmt wieder zu bzw. steigt weiter, während das Entschuldungsprogramm des Landes schon jetzt einen Großteil seiner Wirkung verliert. Zukünftige Generationen werden die hohe Schuldenlast abzutragen haben.

- Notwendige Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten an der kommunalen Infrastruktur (Schulbau, Kindertagesstätten, Sportstätten) werden weiter verschoben; worunter neben der Bevölkerung der Mittelstand leidet.

- Die Finanznot der Kommunen führt auch bei der Umlagenberechnung und -erhebung zu Problemen, weil jeder Körperschaftsebene (Kreise, Verbandsgemeinden, Städte und Gemeinden) die jeweils andere keinesfalls überfordern möchte.

## **Fazit**

Die Sicherstellung der Daseinsvorsorge gerät in Gefahr. Aus diesem Grund liegen bereits Klagen bei den Verwaltungsgerichten und es stehen weitere Klagen gegen den KFA im Raum. Die Funktionsfähigkeit des Staates beginnt auf der kommunalen Ebene, dort treten die Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat in Kontakt. Wenn Kommunen nicht mehr handlungsfähig sind, die Bürgerinnen und Bürger auf immer längere Wartezeiten und Genehmigungsverfahren stoßen, notwendige Infrastruktur nicht saniert wird und Daseinsvorsorge gefährdet ist, leidet das Vertrauen in den Staat insgesamt. Der politische Schaden, der durch diese Unterfinanzierung entsteht, wird die Demokratie langfristig gefährden. Es sollte mit Blick auf die jüngsten Wahlergebnisse Einigkeit bestehen, dass sich dieser Vertrauensverlust nicht weiter fortsetzen darf. Es ist höchste Zeit zu handeln, um der Entfremdung der Bürgerinnen und Bürger von der Verwaltung entgegenzuwirken und das Vertrauen in die öffentlichen Institutionen zu erhalten.

Kommen wir zur wirtschaftlichen Entwicklung in der VG Bernkastel-Kues. Die Steuerkraftmesszahl zuzüglich Schlüsselzuweisung hat sich wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr

2019:	31.436.952,00 €	2023:	37.359.731,00 €
2020:	28.977.047,00 €	2024:	38.991.661,00 €
2021:	31.901.473,00 €	2025:	37.869.607,00 €
2022:	35.143.056,00 €	2019-2025:	+ 6.432.655,00 €

Fazit: Die wirtschaftliche Entwicklung in der VG BKS stellt sich entgegen der weltwirtschaftlichen, europäischen und deutschen Entwicklung durchaus resilient und damit bemerkenswert positiv dar.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
ein bedeutendes Thema ist in den Städten und Gemeinden und damit auch für unsere verbandsangehörigen Kommunen das neue Grundsteuergesetz, dessen Auswirkungen wir in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 27.11.2024 und am 21.01.2025 sehr intensiv mit den Damen und Herren Stadt- und Ortsbürgermeister\*innen diskutiert haben und mögliche Vorgehensweise zur Schaffung der sogenannten Aufkommensneutralität vorgeschlagen haben. Aufkommensneutralität darf jedoch nicht verwechselt werden mit der Abgabeneutralität der Steuerzahler.

Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die über Jahrzehnte angewandten Bewertungsregeln zur Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Absatz 1 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt.

Die Grundsteuer wird in einem mehrstufigen Verfahren errechnet. Bindende Grundlage ist der Grundsteuerwert, der von den Finanzbehörden für das jeweilige Grundstück gesondert festgestellt wird. Er wird mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert. Auf den so berechneten Steuermessbetrag wird schließlich der von der Gemeinde bestimmte Hebesatz angewendet.

Die Hauptfeststellungszeitpunkte zur Feststellung der Einheitswerte als Bemessungsgrundlage der Grundsteuer auf den 01. Januar 1964 für die alten Bundesländer und 01. Januar 1935 für die Beitrittsgebiete führten nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zu Wertverzerrungen, die auch innerhalb des Grundvermögens nicht uneingeschränkt hingenommen werden konnten.

Nachdem die ersten, nach dem Bundesmodell festgestellten Einheitswertbescheide der Finanzämter bei den Kommunen eintrafen (bei der VG Bernkastel-Kues in der Summe ca. 35000 Datensätze), stellte sich heraus, dass das neue Berechnungsmodell zu einer erheblichen Entlastung bei den Nichtwohngrundstücken und einer wesentlichen Mehrbelastung bei den Wohngrundstücken führte. Auch die landwirtschaftlichen Wohngebäude wurden aus der Grundsteuer A in die Grundsteuer B überführt. Dem Problem der Unwucht zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken hätte der Landesgesetzgeber – wie in verschiedenen anderen Bundesländern geschehen – frühzeitig mit einer Messzahlenanpassung im Bewertungsrecht begegnen können. Erst jetzt, nachdem die Grundsteuerreform seit 01.01.2025 zur Anwendung kommt, hat die Landesregierung in Rheinland-Pfalz bzw. der Landtag am 19.02.2025 das sog. Grundsteuerhebesatzgesetz beschlossen, welches die Aufgabe der Gestaltung von mehr Gerechtigkeit im Vergleich der Wohn- zu den Nichtwohngebäuden größtenteils auf die Kommunen verlagert. Mit Verweis auf die kommunale Selbstverwaltung sollen somit die Kommunen ermächtigt werden, ihrerseits differenzierte Hebesätze einzuführen. Damit liegt das Prozessrisiko bei möglichen Klagen nicht beim Land, sondern bei allen rheinland-pfälzischen Kommunen. Bisher ist vollkommen offen, wie die jeweiligen Wertfestsetzungen für gemischt genutzte Grundstücke erfolgen soll. Laut den Ausführungen der Landesregierung sollen die Gemeinden und Städte mit entsprechenden Mustersatzungen unterstützt werden. Auch der Gemeinde und Städtebund steht dazu mit dem Ministerium des Innern und für den Sport und dem Ministerium für Finanzen in Kontakt. Daher müssen wir derzeit noch abwarten, wie das Grundsteuerhebesatzgesetz in die Umsetzung kommt. Von Seiten der Verwaltung habe ich den Damen und Herren Stadt- und Ortsbürgermeister\*innen vorgeschlagen, dass zunächst die Anpassung der Hebesätze beschlossen werden sollte, damit die Aufkommensneutralität erreicht wird. Dabei sollten die Nivellierungssätze jedoch nicht unterschritten werden. Die

Kommunen haben nunmehr die Möglichkeit, diese Regelung im Rahmen von Nachtragshaushalten rückwirkend auf den 01.01.2025 neu zu beraten und differenzierte Hebesätze im Bereich der Grundsteuer B zu beschließen. Voraussetzung für die rückwirkende Anwendung wird sein, dass der Nachtragshaushalt vor dem 30.06.2025 durch den Stadtrat und die Gemeinderäte beschlossen wird. Die Ortsgemeinde Lieser beabsichtigt lt. Haushaltsplanentwurf die Hebesätze Grundsteuer A auf 345 v.H. und Grundsteuer B auf 465 v.H. zu belassen und damit die von Landesseite geforderten Nivellierungssätze zu berücksichtigen. Dadurch wird bei der Grundsteuer B die Aufkommensneutralität erreicht, während bei der Grundsteuer B sich das Aufkommen von 24.227,00 € auf 13.400,00 € reduziert. Die vom Gesetzgeber zu verantwortende U(n)wucht zwischen Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden wird nicht behoben. Letztendlich werden die Besitzer von Wohneigentum sowohl durch die Gesetzgebung als auch durch die Anpassung der Hebesätze finanziell stärker belastet werden.

Bevor wir uns dem Haushaltsjahr 2025 widmen, möchte ich kurz auf die im Vorbericht dargestellten vorläufigen Jahresergebnisse für die Jahre 2023 und 2024 eingehen:

**Ergebnishaushalt 2023:** Eine Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 konnte noch nicht erstellt werden. Die im Haushaltsplan abgedruckten Zahlen stellen nur ein vorläufiges Jahresergebnis dar, welches sich durch Abschlussbuchungen noch ändern wird. Diese Veränderungen werden sich weitestgehend im Ergebnishaushalt auswirken. Demnach schließt der Ergebnishaushalt 2023 vorläufig bei den Erträgen mit einem Gesamtbetrag von 3.449.363,00 € und bei den Aufwendungen mit einem Betrag in Höhe von 2.222.964,00 € ab. Der somit vorläufig ausgewiesene Überschuss in Höhe von 1.226.398,00 € bedeutet eine Verbesserung gegenüber der Veranschlagung (+ 2.530,00 €) von rund 1.223.000,00 €, was insbesondere auf Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer, höheren Erträgen aus Nutzungsrechten Biotopen beim Bestattungswald sowie höheren Holzverkaufserlösen zurückzuführen ist. Auch erfolgte in 2023 aufgrund einer Gesetzesänderung die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten.

**Finanzhaushalt 2023:** Im Jahre 2023 waren die ordentlichen Einzahlungen mit 2.128.850,00 € und die ordentlichen Auszahlungen mit 1.846.400,00 € bei einem positiven Saldo von 282.450,00 € veranschlagt. Lt. vorläufigem Abschluss kann davon ausgegangen werden, dass sich der Saldo bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf rd. + 597.000,00 € belaufen wird, was eine Verbesserung gegenüber der Planung von rund 315.000,00 € bedeutet. Die Gründe für die Verbesserung sind identisch dem Ergebnishaushalt. Der Saldo bei den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf -174.237,07 €. Investive Einzahlungen waren mit 57.350 € veranschlagt. Realisiert wurden Einzahlungen in Höhe von 1.353,35 €. Von den veranschlagten investiven Auszahlungen in Höhe von 556.500,00 € wurden Auszahlungen in Höhe von 175.590,42 € realisiert. Für die Finanzierung der investiven Maßnahmen ist für das Haushaltsjahr 2023 keine Kreditaufnahme erforderlich, da die Ortsgemeinde Lieser über ausreichend Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse verfügt. Zur Tilgung der Investitionskredite wurde insgesamt ein Betrag in Höhe von 53.426,37 € gezahlt.

**Ergebnishaushalt 2024:** Lt. vorläufiger Auswertung schließt der Ergebnishaushalt 2024 bei den Erträgen mit einem Gesamtbetrag von rund 2.589.000,00 € und bei den Aufwendungen mit einem Betrag in Höhe von 2.128.000,00 € ab und weist somit einen Überschuss in Höhe von rund 461.000,00 € aus. Da erst nach Vorlage der Schlussbilanz 2023 exakte Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen ermittelt werden können, wird sich das Jahresergebnis 2024 noch verändern. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es gegenüber der Planung besser ausfallen wird, was insbesondere auf Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer, höheren Erträgen aus Nutzungsrechten Biotopen beim Bestattungswald sowie höheren Holzverkaufserlösen zurückzuführen ist.

**Finanzhaushalt 2024:** Lt. vorläufiger Auswertung kann davon ausgegangen werden, dass sich der Saldo bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf rd. + 377.000,00 € belaufen wird. Dies stellt eine Verbesserung von rund 70.000,00 € gegenüber der Planung (+307.300 €) dar. Die Gründe hierfür sind identisch dem Ergebnishaushalt. Der

Saldo bei den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf --499.674,02 €.

#### **Kommen wir zum Haushaltsentwurf 2025:**

Im **Ergebnishaushalt 2025** ist der Gesamtbetrag der Erträge mit 2.646.100,00 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.489.240,00 € und einem Jahresüberschuss von 156.860,00 € geplant. Demnach ist der vorliegende Ergebnishaushalt ausgeglichen. Insoweit verweise ich auf die Tabelle auf Seite 25 des Planentwurfes.

Im **Finanzhaushalt 2025:** Der Finanzhaushalt weist insgesamt bei den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen einen positiven Saldo in Höhe von 282.100,00 € aus. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind mit 12.800,00 € und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind mit 260.000,00 € geplant. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt somit minus 247.200,00 €. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit wird mit minus 34.900,00 € geplant.

Die Grundsteuer A für landwirtschaftliche Betriebe wird – wie bereits ausgeführt - mit einem Hebesatz von 345 v.H. erhoben. Für 2025 wird mit einem Aufkommen von 13.400 € gerechnet (Soll 2024 = 24.227 €). Grund für den Rückgang ist der gesunkene Gesamtbetrag der Messbeträge aufgrund der Neubewertung im Rahmen der Grundsteuerreform. Der Hebesatz der Grundsteuer B für bebaute Grundstücke wird mit einem Hebesatz von 465 v.H. erhoben. Für 2025 wird ein Aufkommen von 172.000 € erwartet (Soll 2024 = 175.849 €).

Der Gewerbesteueransatz ist traditionell mit nicht sicher kalkulierbaren Risiken behaftet. Der Haushaltsplan sieht Einnahmen aus der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 350.000 € vor, was gegenüber dem Vorjahresansatz eine Verbesserung von 10.000 € darstellt. Der veranschlagte Ansatz bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Planung festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen sowie Erfahrungswerte der Vorjahre. Diesbezüglich können durchaus noch erhebliche Schwankungen im Laufe des Haushaltsjahres auftreten, die im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden können. Die Gewerbesteuer wird mit einem Hebesatz von 380 v.H. erhoben. Sie liegt damit 35 Prozentpunkte über dem maßgebenden fiktiven Hebesatz von 345 v.H. (für 2024), der im Finanzausgleich Anwendung findet. Hinzuzurechnen ist der Prozentsatz der Gewerbesteuerumlage von 35,0 v.H.

Erfreulich ist die Einkommensteuerentwicklung der Ortsgemeinde Lieser. Ausgehend vom Jahr 2017 mit 481.328,00 € konnte diese auf 670.700,00 € im Planansatz für das Jahr 2025 gesteigert werden. Dies bedeutet, dass sowohl die familiengeführten Unternehmen als auch die Arbeitnehmer\*innen Einkommenszuwächse generiert haben. Hierzu verwies ich auf das Balkendiagramm auf Seite 30 des Planentwurfs.

Die Schlüsselzuweisung A (nach § 13 Landesfinanzausgleichsgesetz) erhält die Ortsgemeinde dann, wenn deren sogenannte Steuerkraftmesszahl (nach § 17 LFAG) weniger als 76 v. H. der in Euro je Einwohner errechneten landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl (Schwellenwert) beträgt. Der Unterschiedsbetrag in Höhe von 90 v. H. wird als Schlüsselzuweisung A gezahlt. Die landesweite Summe der Schlüsselzuweisungen A ist auf höchstens 14 v. H. der Gesamtschlüsselmasse begrenzt (Höchstbetrag). Sofern die berechneten Beträge den Höchstbetrag übersteigen, wird der Schwellenwert so weit gesenkt, dass der zur Verfügung stehende Höchstbetrag nicht mehr überschritten wird. Die maßgebliche Steuerkraftmesszahl der Ortsgemeinde ist gegenüber dem Vorjahr um 76.636,00 € auf 1.175.298,00 € gestiegen. Der Schwellenwert für die Ermittlung der Schlüsselzuweisung A beträgt 1.116,87 € (2024 = 1.122,65 €) je Einwohner, die Steuerkraft je Einwohner beträgt in Lieser 923,25 € je Einwohner. Somit erhält die Ortsgemeinde Lieser Schlüsselzuweisung A in Höhe von 221.830,00 € (2024 = 160.490,00 €). Weiterhin erhält die Ortsgemeinde Schlüsselzuweisung B in Höhe von 8.875,00 €. Eine Berechnung der Schlüsselzuweisung A und B sowie der verschiedenen Umlagen an Land, Kreis und Verband ist im Haushaltsplan 2025 unter „Statistische Merkmale, Steueranteile, Berechnungen gem. Finanzausgleich“ dargestellt.

Ich komme zu einigen wichtigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:

Unter diesen Positionen sind im Wesentlichen die Aufwandsarten zusammengefasst, die in den früheren kameralen Haushaltsplänen als „Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ veranschlagt waren. Bei der Position 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ handelt es sich unter anderem um den Aufwand für die Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung, die Bewirtschaftung (z. B. Energiekosten) der Grundstücke, Park- und Grünanlagen, Wanderwege, sowie für die Einrichtungen der OG Lieser wie den Bauhof, die Wohn- und Geschäftsgrundstücke, die Sporthalle, der Sportplatz Lieser, die Gemeindehäuser und das Tourismusbüro, die KiTa Lieser, die Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie der Aufwendungen für das Forstrevier. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erhöhen sich gegenüber 2024 um 192.100,00 € auf nunmehr 499.750,00 €. Im Rahmen der Hochwasser und Starkregenvorsorge sind für 2025 15.000,00 € geplant. Weiterhin sind verschiedene Sanierungsarbeiten und Reparaturarbeiten (Kindergarten 10.000,00 €, Jugendraum 5.000,00 €) geplant. Im Bereich der Gemeindestraßen sind neben der allgemeinen Unterhaltung zusätzlich 10.000,00 € für den Bereich Kirch-/Paulsstraße und für die Einlaufreinigung 15.000,00 € eingeplant. Beim Produkt 55.11.11 sind für die Neubepflanzung Moselstraße, Platz Lebendstehle 6.000,00 € zusätzlich eingestellt. Im Bereich Tourismus ist die Anschaffung von Fahnenmasten mit 7.000,00 € eingeplant. Die Umrüstung des Flutlichtes vom Sportplatz auf LED ist mit 10.000,00 € eingeplant. Ferner ist für Instandsetzungs- u. Sanierungsarbeiten an Wirtschaftswegen für verschiedene Maßnahmen insgesamt ein Betrag von 145.000,00 € vorgesehen.

Zur Finanzierung der Haushalte des Landkreises und der Verbandsgemeinde erheben die vorgenannten Gebietskörperschaften von den jeweils angehörigen Gemeinden eine Umlage, die sich durch die Vervielfältigung der Umlagegrundlagen mit dem in der Haushaltssatzung festgelegten Hebesatz ergibt. Grundlage für die Berechnung der Umlagen ist die Steuerkraftmesszahl zuzüglich der Schlüsselzuweisungen. Nach den vom Landkreis zugrunde gelegten Umlagegrundlagen ergibt sich ein unveränderter Umlagesatz für die Kreisumlage von 44,20 v.H. Seitens der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird für das Haushaltsjahr 2025 ein Umlagesatz von 31,25 v.H. (2024: 30,75 v.H.) festgesetzt. Somit ist für das Haushaltsjahr 2025 bei Umlagegrundlagen in Höhe von 1.397.128,00 € eine Kreisumlage von 617.531,00 € (je Einwohner 485,10 €) und eine Verbandsgemeindeumlage in Höhe von 436.603,00 € (je Einwohner 342,97 €) zu zahlen. Der Anteil der Ortsgemeinde Lieser an der VG-Umlage beträgt 2025: 3,69 v.H.

Für das Haushaltsjahr 2025 sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von insgesamt 260.000,00 € vorgesehen. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden in Höhe von 12.800,00 € erwartet, sodass sich der negative Saldo aus dem Investitionsbereich auf 247.200,00 € beläuft. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Finanzmittelbestandes (bestehende Forderungen gegenüber der VG, Freie Spitze 2025) ist keine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Maßnahmen erforderlich.

#### **Entwicklung der Investitions- und Liquiditätskredite:**

Durch die planmäßigen Tilgungen im Haushaltsjahr 2024 beläuft sich der Schuldenstand der Ortsgemeinde Lieser zum Ende des Haushaltsjahres 2024 aus Investitionskrediten lt. Tabelle (Seite 45) auf 328.983,56 €. Bei einer Einwohnerzahl von 1.273 (Hauptwohnsitz Stand 30.06.2024) ergibt dies eine Pro Kopf Verschuldung in Höhe von 258,43 €. Im Vergleich hierzu betrug am 31.12.2023 in Rheinland-Pfalz die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der Ortsgemeinden von 1.000 bis 3.000 Einwohnern 586,00 €. Für das Jahr 2025 sind keine Darlehensaufnahme und Tilgungen in Höhe von 38.000,00 € geplant. Dies ergibt einen voraussichtlichen Schuldenstand zum 31.12.2025 von 290.983,56 €.

Die Ortsgemeinde verfügt nicht über Finanzmittel in Form von liquiden Mitteln, sondern deren Verwaltung wird gemäß § 67 ff. GemO von der Verbandsgemeindekasse als Einheitskasse übernommen. Die Bestände (+) oder Fehlbeträge (-) werden als Forderungen

oder Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde in der Bilanz ausgewiesen. Der Ist-Bestand der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde beträgt zum 31.12.2024: +423.432,00 € und zum 31.12.2025 voraussichtlich 420.322,60 €.

Die Bevölkerungsentwicklung der Ortsgemeinde Lieser ist seit 2011 tendenziell konstant. Betrug die Einwohnerzahl 2011 noch 1249 Einwohner mit Erstwohnsitz so hat sich die Einwohnerzahl zum 30.06.2024 auf 1273 Einwohner erhöht. Soweit meine Ausführungen zum Haushaltsentwurf der Ortsgemeinde Lieser für das Planjahr 2025.“

Herr Wächter bedankte sich für die Aufmerksamkeit und stand abschließend für Fragen zur Verfügung.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat die Haushaltssatzung 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

### **Mitteilungen** **und** **Anfragen**

Aus der Mitte des Rates kamen folgende Anfragen:

- Der Weg unterhalb des Schützenhauses ist mit dem Pkw kaum noch zu befahren. Das Problem wird noch vor Ostern behoben.
- Hinter der Halle des Hubertushofes gibt es eine Quelle. Aufgrund des Wassers entsteht dort relativ viel Moos, welches die Straße rutschig macht. Das Problem ist bekannt, der Verlauf der Quelle kann jedoch nicht verändert werden.

### **Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)**

- Der Gemeinderat beschloss den Ankauf mehrerer Grundstücke.
- Der Gemeinderat fasste einen Beschluss in einer Pachtangelegenheit.